



Warth & Klein
Grant Thornton
An instinct for growth™

Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer

4. Quartal 2017



Mit dem EEG-Antrag
Kosten sparen



Endlich Klarheit
beim Transparenzregister?



Digitalisierung
als Motor für M&A

”

**EEG-Antrag:
Auf die richtige
Strategie
kommt es an!**

“

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor die Kostenersparnis hat der Gesetzgeber die Bürokratie gesetzt!

Das gilt in besonderem Maße für die Reduzierung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Dieses Gesetz bietet energieintensiven Betrieben die attraktive Möglichkeit, bis zu 50 Prozent ihrer Stromkosten einzusparen. Allerdings ist der Antrag mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden.

Im Schwerpunkt des aktuellen Navigator wagen wir einen Ausblick auf die Antragsrunde 2018. Wir zeigen auf, welche Neuerungen zu beachten sind, wo das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ganz genau hinschaut und welche Stolpersteine bei Umstrukturierungen drohen.

Lesen Sie in dieser Ausgabe außerdem:

Das Bundesverwaltungsamt hat Auslegungshilfen zu brennenden Fragen rund um das Transparenzregister veröffentlicht. Wir gehen auf besonders praxisrelevante Punkte ein. Außerdem beleuchten wir die Bedeutung der Digitalisierung als Motor für M&A-Aktivitäten im Mittelstand.

Im Namen von Warth & Klein Grant Thornton wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr!

Es grüßt Sie



WP/StB Michael Häger

Senior Partner

T +49 211 9524 8330

E michael.haeger@wkg.com

INHALT

EEG-Antrag	S. 4-5
Transparenzregister	S. 6-7
Digitalisierung	S. 8-9
Intern	S. 10



Sie würden den Navigator gerne als PDF-Dokument erhalten?

Dann senden Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an navigator@wkg.com. Sie erhalten automatisch die aktuelle Ausgabe von uns.

EEG: Antrag stellen und Geld sparen

Der Strombezug ist für energieintensive Unternehmen ein bedeutender, unvermeidbarer und in der Regel steigender Kostenfaktor. Eine attraktive Möglichkeit, um Stromkosten einzusparen, ist der Antrag zur Reduzierung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

In Einzelfällen kann dieser zu einer Stromkostensparnis um bis zu 50 Prozent führen. In Zahlen bedeutet das: Bei einem potenziellen Verbrauch von 20 Gigawattstunden Strom ergibt sich eine mögliche Einsparung von rund einer Million Euro. Doch vor die Ersparnis hat der Gesetzgeber die Bürokratie gesetzt.

Unternehmen, die ihre Einsparpotenziale realisieren wollen, müssen bis zum 30. Juni 2018 einen elektronischen Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einreichen. Dieser ist mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden und erfordert eine solide Kenntnis der komplexen gesetzlichen Voraussetzungen.

Auch wenn bis zum Stichtag noch ein gutes halbes Jahr Zeit ist: Die Antragstellung sollte zeitnah in Angriff genommen werden. Denn für einen erfolgreichen EEG-Antrag müssen etliche Kriterien erfüllt werden und hinter den Anforderungen des BAFA verbergen sich zahlreiche Fallstricke. Ist die Ablehnung des Antrags erst einmal eingegangen, ist es meist zu spät. Daher heißt es vorher prüfen!

Interview

Unsere Experten Norbert Heinemann und Stefan Sinne zeigen auf, worauf es bei der Antragsrunde 2018 ankommt.

Welche Neuerungen sind in der Antragsrunde zum 30. Juni 2018 zu beachten?

Norbert Heinemann: Gesetzliche Neuerungen sind dank der Bundestagswahlen und der sich daran anschließenden langwierigen Regierungsbildung erst einmal nicht zu erwarten. Ich möchte jedoch auf eine zurückliegende Gesetzesänderung sowohl im EEG als auch im KWKG hinweisen. Bis zum 31. Mai 2018 müssen stromkostenintensive Unternehmen den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) die in 2017 bezogenen EEG- bzw. KWKG-pflichtigen Strommengen melden. Die Meldungen sind auf Wunsch der ÜNB durch einen Wirtschaftsprüfer zu testen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall die Strommengen für die Endabrechnung (Stichtag 31. Mai 2018) von den Strommengen für den Begrenzungsantrag (Stichtag 30. Juni 2018) abweichen können. Daher müssen gegebenenfalls die Mengenangaben doppelt geprüft werden.

Wo schaut das BAFA ganz genau hin?

Stefan Sinne: Die Blickrichtung des BAFA ist klar: Da es sich bei der Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen um eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts handelt, wird die Behörde von der Politik angehalten, nur die Unternehmen in den Genuss der Begrenzung kommen zu lassen, die den

entsprechenden Strom selbst verbraucht haben. Aus diesem Grund werden insbesondere Werkverträge sehr kritisch beäugt. In diesem Zusammenhang stehen auch die verdeckten Arbeitnehmerüberlassungen im Fokus der BAFA.

Wo werden nach Ihren Beobachtungen die meisten Fehler gemacht?

Norbert Heinemann: Nach unseren Erfahrungen entstehen die meisten Fehler dort, wo die physikalischen von den kaufmännischen Stromflüssen abweichen. In der Regel fehlt es an einer geeichten Messeinrichtung, was den gesamten Begrenzungsantrag zu Fall bringen kann. Insbesondere wenn Werkunternehmer am Produktionsprozess beteiligt sind, treten diese Herausforderungen auf. In unserem EEG-Fachteam verfügen wir über die erforderliche Expertise, um diesen Problemfällen auf den Grund zu gehen und Lösungsmöglichkeiten anzubieten.

Welche Stolpersteine lauern in Insolvenzverfahren bzw. bei Umstrukturierungen?

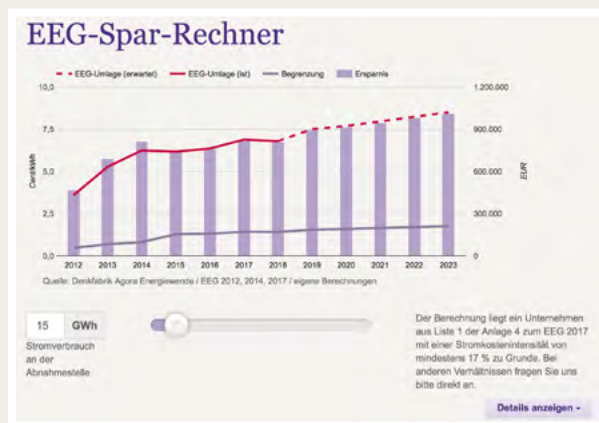
Norbert Heinemann: Im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren möchte ich zwei wesentliche Stolpersteine nennen. Zum einen darf bezogen auf das insolvente Unternehmen die

Folgende Grundvoraussetzungen müssen für einen erfolgreichen Antrag erfüllt sein:

- Ihr Unternehmen zählt zu einer gemäß Anlage 4 EEG 2017 antragsberechtigten Branche.
- Ihre umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge übersteigt den Selbstbehalt in Höhe von einer Gigawattstunde.
- Die Stromkostenintensität beträgt mindestens 14 % für Unternehmen der Liste 1 (Liste 2: 20 %).
- Ihr Unternehmen betreibt ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach ISO 50001 oder EMAS.
- Sie verfügen über eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nach § 64 EEG.

EEG-Spar-Rechner

Zur Ermittlung Ihrer individuellen Einsparmöglichkeiten liefert Ihnen unser EEG-Spar-Rechner unter www.wkgt.com eine erste Einschätzung.



„Strommengen müssen erstmals gemeldet werden.“

EEG-Umlage nicht mehr begrenzt werden (Stichwort: Unternehmen in Schwierigkeiten). Unterbleibt die entsprechende Meldung an Netzbetreiber, Energieversorger und BAFA, kann dies ein strafrechtlich relevanter Vorgang sein.

Zum anderen bemüht sich der Insolvenzverwalter, durch Asset Deals das Unternehmen und zumindest einen Teil der Arbeitsplätze zu sichern. Wenn diese Umstrukturierungen nicht die Regeln des EEG berücksichtigen, führt dies zunächst zum Verlust der Begrenzungsmöglichkeit. In einer Zeit, in der sich das neue Unternehmen am Markt neu positionieren muss, wäre es mit den ungeminderten Stromkosten belastet. Das wäre natürlich kein guter Start! Um dies zu verhindern, ist eine frühzeitige Einbindung des EEG-Fachteams sinnvoll.

Wie unterstützt Warth & Klein Grant Thornton Antragsteller?

Stefan Sinne: Warth & Klein Grant Thornton hat in der jüngsten Vergangenheit über 400 EEG-Anträge erfolgreich begleitet. Unser eingespieltes Expertenteam unterstützt energieintensive Unternehmen beim Thema EEG mit umfassenden Services. Angesichts der enormen Einsparpotenziale lohnt sich eine genaue Analyse! Sprechen Sie uns an!



WP/StB Norbert Heinemann
Associate Partner
T +49 211 9524 8421
E norbert.heinemann@wkgt.com



WP/StB Stefan Sinne
Associate Partner
T +49 211 9524 8490
E stefan.sinne@wkgt.com

Transparenzregister – eindeutig uneindeutig

Ein Kernpunkt des zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie neu gefassten Geldwäschegesetzes (GWG) ist das Transparenzregister, das Unternehmen und Stiftungen seit dem 1. Oktober 2017 vor neue Meldepflichten stellt.

Im Transparenzregister müssen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einer Kapitalgesellschaft, einer eingetragenen Personengesellschaft oder auch zu Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften gemacht werden. Wirtschaftlich Berechtigte sind diejenigen natürlichen Personen, die im Unternehmen „das Sagen“ haben und etwa auf die Kundenbeziehung der Verpflichteten maßgeblich Einfluss nehmen können. Dazu zählen etwa natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile an einer Gesellschaft halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder anderweitig Kontrolle ausüben.

Naturgemäß hat das neue Register zahlreiche Fragen aufgeworfen:

In der knappen Umsetzungsfrist zwischen Inkrafttreten des neu gefassten GwG Ende Juni 2017 und dem gesetzlichen Stichtag zur Meldung an das Transparenzregister am 1. Oktober 2017 versuchten die Unternehmen und ihre Rechtsberater mithilfe der Gesetzesbegründung zum GwG den – zumindest stellenweise dringend auslegungsbedürftigen – gesetzlichen Bestimmungen zur Meldepflicht gerecht zu werden. Gerade mittelständische Familienkonzerne und Unternehmensgruppen mit komplexer gesellschaftsrechtlicher Struktur stießen auf zahlreiche Problemfragen, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen zu haben schien. Das Bundesverwaltungsamt (BVA), das die Rechts- und Fachaufsicht über die registerführende Stelle (Bundesanzeiger) ausübt, versucht nun Licht ins Dunkel zu bringen und veröffentlicht laufend auf seiner Internetseite Auslegungshilfen zu ausgewählten Fragen zum Transparenzregister (Frequently Asked Questions „FAQ“). Vor Problemen stehen zahlreiche Unternehmen trotzdem: Teilweise wurden Antworten zu elementaren Fragen erst Wochen nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist veröffentlicht, zudem sind bis heute längst nicht alle Rechtsfragen geklärt. Nach wie vor bedarf es somit einer juristischen Auswertung der jeweiligen Unternehmensstrukturen. Wir gehen nachfolgend auf besonders bedeutsame FAQ ein.

Stimmbindungs-, Konsortial- und Poolvereinbarungen

Eine wirtschaftliche Berechtigung kann nach dem GwG auch dann vorliegen, wenn „Kontrolle auf sonstige Weise“ besteht, insbesondere aufgrund von Absprachen unter Anteilseignern,

etwa in Form von Stimmbindungs-, Konsortial- bzw. Poolvereinbarungen. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass die FAQ hier eine restriktive Sichtweise vertreten: Ausschließlich die Person, die im Rahmen solcher Vereinbarungen die beherrschende Kontrolle ausübt, ist als wirtschaftlich Berechtigte zu qualifizieren und dem Transparenzregister zu melden. Aber Achtung: Ist ein an einer solchen Vereinbarung Beteiligter zusätzlich Anteilseigner und hält er mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile, so kann auch er als wirtschaftlich Berechtigter zu melden sein.

Berechtigungs- und Meldefiktionen

Als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte gelten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG die gesetzlichen Vertreter oder geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft, wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist. Ergeben sich diese fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nicht aus öffentlichen Registern, ist eine Meldung zum Transparenzregister notwendig.

Erleichterung bei Beteiligungsketten

Eine Mitteilungspflicht entfällt nach den FAQ auch dann, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erst aus einer Zusammenschau mehrerer Eintragungen und Dokumente herleiten lassen. Das bedeutet beispielsweise für Beteiligungsketten: Solange sich sämtliche kontrollvermittelnden Beteiligungen und die dahinter stehenden natürlichen Personen als letztlich wirtschaftlich Berechtigte aus den Registereintragungen innerhalb einer Beteiligungskette nachvollziehen lassen, profitieren sämtliche Unternehmen innerhalb der Beteiligungskette von der Meldefiktion.

Die gesetzliche Meldefiktion greift auch bei Kommanditgesellschaften

Ein weiteres mehrfach diskutiertes Thema war die Meldepflicht von Kommanditgesellschaften, insbesondere im Hinblick auf ihre Kommanditisten. Nun stellt das BVA klar, dass nur dann eine Meldepflicht zum Transparenzregister hinsichtlich der Kommanditisten einer KG besteht, wenn die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage von der eigentlichen Kapitalbeteiligung des Kommanditisten abweicht. Im Übrigen greift die Meldefiktion des § 20 Absatz 2 GwG.

Einsichtnahme

Bei Fragestellungen zur Einsichtnahme Berechtigter verweist das BVA auf eine Rechtsverordnung, die noch aussteht, sodass die FAQ hier keine Klarstellungen schaffen.

„Achtung bei Berechtigungs- und Meldefiktionen!“



PRAXISHINWEIS

Die Auslegungshilfen des BVA sind zwar begrüßenswert, liefern jedoch keine abschließende Antwort auf alle Fragestellungen, die sich in der Beratungspraxis im Einzelfall ergeben. Gerade bei Beteiligungsketten innerhalb einer Unternehmensgruppe ist eine kompetente Rechtsberatung in Sachen Transparenzregister unverzichtbar. Wer die Meldung noch nicht eingereicht hat, sollte das unverzüglich nachholen, da ein Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 Euro droht. Nähere Informationen zum Transparenzregister finden Sie auch in unserem Navigator 02/2017 oder direkt bei unseren Experten:



RA Stefan Rau

Partner

Warth & Klein Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

T +49 89 36849 4213

E stefan.rau@wkgt.com



RAin Heike Welling

Warth & Klein Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

T +49 211 9524 8244

E heike.welling@wkgt.com



Digitalisierung als Motor für M&A

Die Digitalisierung verändert die Welt. Nachdem wir in der vorigen Ausgabe die Auswirkungen dieses Megatrends auf die Finanzverwaltung beleuchtet haben, wollen wir in diesem Beitrag der Frage nachgehen, wie die Digitalisierung M&A-Aktivitäten antreibt. Technologietransfer war schon immer einer der wesentlichen strategischen Beweggründe für Unternehmenszukaufe. Damit wird M&A im Zuge des sich beschleunigenden technologischen Wandels für den Mittelstand zu einer zwingenden Alternative.

Eine aktuelle Studie von Bain & Company („The changing rules for digital M&A“, Bain & Company 2017) belegt: Bei 75 Prozent der befragten Unternehmen hat die Digitalisierung maßgeblichen Einfluss auf die M&A-Strategie. Gleichwohl betreten viele Unternehmen mit Akquisitionen im digitalen Umfeld Neuland und oft erfolgen sie mit einem entsprechenden Mangel an Erfahrung: So geben nur 11 Prozent der befragten Unternehmen der genannten Erhebung an, dass sie über ausreichende Expertise beim Erwerb von Tech-Firmen verfügen.

Herausforderungen

Wer ein Unternehmen aus dem Digitalbereich erwerben will, wird zunächst einmal bei den Themen Bewertung, Finanzierung und Due Diligence vor neue Herausforderungen gestellt. Doch das ist nicht alles: Die Definition der digitalen Notwendigkeiten eines Unternehmens sowie ihre Aufnahme und der Übergang in das Gesamtunternehmen erfordern Erfahrung, Übung und eine nachhaltige und meist repetitive Herangehensweise.

Der schnelle Fortschritt der Digitalisierung in sämtlichen Industrie- und Unternehmensbereichen macht ein Überdenken der traditionellen Innovationskraft notwendig, die aus dem Unternehmen heraus entsteht.

Da sich Innovation immer häufiger in Feldern entwickelt, die außerhalb der angestammten Kompetenzbereiche der Unternehmen liegen, müssen diese unbedingt im Blick behalten werden, um Neuerungen ins Unternehmen zu integrieren. Anschließend ist die Integration in die Unternehmensabläufe und -kultur eine Kernaufgabe, bei der viel Fingerspitzengefühl gefragt ist. Entscheidend kommt es darauf an, die Eigenständigkeit des akquirierten Unternehmens weitgehend zu erhalten und gleichzeitig eine gemeinsame digitale Marktzugangsstrategie zu entwickeln.

Vorgehensweise

Die Strategie ergibt sich unmittelbar aus der Unternehmensstrategie und dem dort definierten Digitalisierungsprozess. Über die folgenden Fragen sollten Sie sich unbedingt Gedanken machen:

- Verfolgen wir eine aktive digitale Marktbeobachtung, über die wir geeignete Zielunternehmen identifizieren?
- Können digitale Unternehmer uns als möglichen Partner erkennen und auf uns zukommen?
- Haben wir ein klares Verständnis davon, wie die digitale Dimension zu unserer Strategie passt und wie wir ein attraktives Umfeld für digitale Unternehmen schaffen?



PRAXISHINWEIS

Warth & Klein Grant Thornton verfügt über umfassende Erfahrung in der Einleitung, Begleitung und Umsetzung von M&A-Transaktionen im digitalen Bereich. So haben wir den Gründer und Gesellschafter der mycable GmbH bei der Übernahme durch die Basler AG als exklusiver Corporate-Finance-Berater begleitet und die Metro Group erfolgreich bei der Übernahme der Hitmeister GmbH unterstützt.

Gerne begleiten wir auch Sie in allen genannten Aspekten bei der Realisierung Ihrer Aufgaben. Sprechen Sie uns an! Unser eingespieltes Team erfahrener Transaktions- und Technologiespezialisten ist mit den Fragen, die sich im Zusammenhang mit digitalen Transaktionen stellen, bestens vertraut.



Hanno Hepke

Partner

T +49 40 43218 6235

E hanno.hepke@wkgt.com



Bewertung im digitalen Umfeld

Sie folgen wegen ihres meist transformativen Charakters oftmals nicht der Logik gängiger Unternehmensbewertungen. Folgende Kernfragen sind hier zu beantworten:

- Handelt es sich um eine transformative Akquisition, die das Unternehmen in das digitale Zeitalter versetzt, technologisch, produktseitig oder personell?
- Eröffnet die Akquisition dem Käufer strategisch bedeutsame technologische Zugänge in Bereiche wie künstliche Intelligenz, Internet der Dinge oder Cybersicherheit?
- Ermöglicht die Akquisition einen digitalen Marktzugang und damit eine signifikant höhere und schnellere (internationale) Marktpenetration?

Daneben sollten bei Bewertungen auch digitale Parameter einbezogen werden, wie zum Beispiel die Evaluierung einzelner Nutzer digitaler Plattformen oder starkes Wachstum. Gleichzeitig ist der zukunftsorientierten Bewertung digitaler Unternehmen durch Kaufpreisstrukturen Rechnung zu tragen, die dies reflektieren, wie zum Beispiel Earn-out-Strukturen und entwicklungsabhängige Kaufpreiskomponenten.

Due Diligence im digitalen Umfeld

Due-Diligence-Prüfungen digitaler Unternehmen führen traditionelle Ansätze an ihre Grenzen, da der Bezug zu einer stabilen und möglichst langen historischen Vergleichsperiode in der Regel nicht herstellbar ist. Nicht selten fehlen die historischen Finanzzahlen sogar völlig.

Daher sind ergänzende bzw. alternative Vorgehensweisen gefragt:

- Wie belastbar ist das Geschäftsmodell unter Betrachtung unterschiedlicher Szenarien?
- Kann der Käufer durch eigene Werte zum schnelleren Wachstum beitragen?
- Wie sieht es mit der Skalierbarkeit der Plattform, der Produkte und der Personalbasis aus?
- Wie ist die Auffassung von Experten zu Themenbereichen, bei denen Objektivierung schwierig ist?
- Wie ist es um die Personal- und Unternehmenskultur bzw. den Integrationsweg und die Integrationsfähigkeit bestellt, um Risiken des Verlusts von digitalen Fähigkeiten zu minimieren?



Warth & Klein Grant Thornton übernimmt Verantwortung

Corporate Social Responsibility (CSR) wird bei Warth & Klein Grant Thornton großgeschrieben.

Ein Aspekt unseres gesellschaftlichen Engagements besteht darin, dass sich unsere Mitarbeiter regelmäßig für soziale Belange engagieren. Besonders eindrucksvoll zeigte sich das erneut beim diesjährigen Grant Thornton-weiten CSR Day am 14. und 15. September 2017. Rund 200 Mitmacher haben großartige Zeichen für Menschen gesetzt, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen.

In Düsseldorf, Frankfurt, München, Stuttgart und Wiesbaden wurde das erfolgreiche Engagement für die örtlichen Tafeln fortgesetzt. Die Tafeln sind gemeinnützige Hilfsorganisationen, die Lebensmittel, die im Wirtschaftskreislauf nicht mehr verwendet werden, an Bedürftige verteilen. Wir haben diese Einrichtungen in vielfältiger Weise unterstützt. Andere Niederlassungen legten ihren Fokus auf benachteiligte Kinder und Menschen mit Behinderungen. So haben wir uns für eine Stadtteilschule (Hamburg), ein Bethanien-Kinderdorf (Viersen), eine Behindertenwerkstatt (Leipzig) sowie ein Epilepsiezentrum (Dresden) eingesetzt.

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch, bei Warth & Klein Grant Thornton verantwortlich für das Thema CSR:

„Unternehmerische Wertschöpfung bemisst sich nicht nur nach Umsatz und Ertrag, sondern auch nach dem Nutzen, den ein Unternehmen der Gesellschaft bringt. Deshalb achten wir darauf, über das Kerngeschäft hinaus auch aktiv zu helfen: Etwa indem wir weniger privilegierten Menschen bei der Bewältigung ihres Alltags zur Seite stehen. Ich bin stolz darauf, dass wir uns beim CSR Day wieder mit Leidenschaft und Begeisterung für andere eingesetzt haben. Wir haben überall eine positive Resonanz erfahren und ich freue mich schon auf die nächsten Aktionen.“



WP/StB

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch

Partner

T +49 351 31821 612

E friedrich.vogelbusch@wkg.com

Ein Video mit Impressionen vom CSR Day 2017 finden Sie unter www.wkg.com



**Weltweit mit über
47.000 Mitarbeitern
in über 700 Büros
in über 130 Ländern
für Sie vor Ort**

Experten auch in Ihrer Nähe

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Niederrhein,
Stuttgart, Wiesbaden

www.wkgt.com/standorte

Impressum

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Redaktionsstand: 12/2017

Herausgeber

Warth & Klein Grant Thornton AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

T +49 211 9524 0

F +49 211 9524 200

V. i. S. d. P.: Michael Häger

E navigator@wkg.com

Gestaltung

Seele und UNIMAK GmbH

© 2017 Warth & Klein Grant Thornton AG

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.